

# „Ist auch drin, was drauf steht?“

Einschätzungen zu den gesetzlichen Eckpunkten einer Reform des SGB VIII  
Fachtag „Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII“ am 14. Juni 2016

# Leitbild: Inklusion

- ▶ Die Vorstellungen des Gesetzgebers zu seiner Reformabsicht der Kinder- und Jugendhilfe dienen ausdrücklich dem Ziel, Inklusion sicherzustellen. Inklusion wird dabei als „Abkehr von einem Denken, das Menschen kategorisiert und Abweichung von der Normalität als Defizit betrachtet“ verstanden.

# Aber auch: „HzE zukunftsfest weiterentwickeln“

- ▶ Zunächst ist festzustellen, dass mit der anstehenden Reform nicht allein die inklusive Kinder- und Jugendhilfe verfolgt wird. Vielmehr steht eine **umfassende Reform des Leistungskomplexes der Hilfe zur Erziehung** an.
- ▶ Die beiden Regelungskomplexe stehen in keiner notwendigen Wechselbeziehung zueinander (Änderungen der Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII und die Änderungen des Verfahrens).

**Reform des Vierten Abschnitts  
SGB VIII nach Stand Arbeitsfassung  
Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe  
des Kindes oder Jugendlichen, Leistungen  
zur Verselbstständigung des jungen  
Volljährigen, Leistungen zur Stärkung der  
Erziehungskompetenz der Eltern**

# Erster Unterabschnitt: Grundsätze der Leistungen

- § 27: Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen
- § 28: Leistungen zur Verselbstständigung des jungen Volljährigen
- § 29: Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern
- § 30: Beratung für Kinder und Jugendliche, Familienberatung, Erziehungsberatung
- § 30a: Früherkennung und Frühförderung
- § 30b: Soziale Gruppenarbeit
- § 30c: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 30d: Schulassistenz
- § 30f: Alltagsassistenz
- § 30g: Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 31: Tagesgruppe
- § 32: Vollzeitpflege
- § 32a: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
- § 32b: Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen
- § 32 c: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 33: Wohnraummaßnahmen
- § 33a: Sicherstellung der Mobilität
- § 33b: Nicht medizinische Hilfsmittel

# Zweiter und Dritter Unterabschnitt

## **Annexleistungen bei teilstationären und vollstationären Leistungen der Entwicklung und Teilhabe**

§ 34: Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen

§ 35: Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation

## **Leistungsplanung, Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung**

§ 36: Leistungsplanung

§ 36a: Leistungsauswahl

§ 36b: Bedarfsermittlung

§ 37: Beteiligung, Kooperation und Koordination

§ 38: Leistungsplan

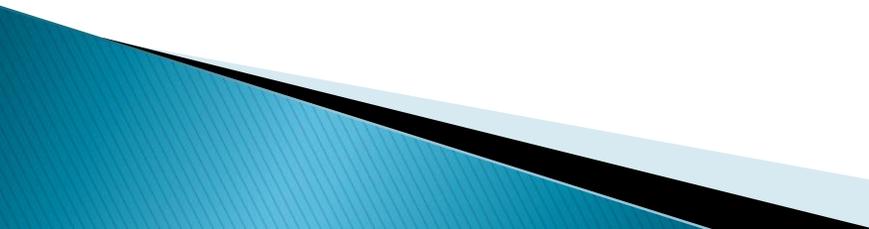
§ 39: Leistungsplanung bei stationären Leistungen

§ 40: Übergangsmanagement

§ 41: Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

# Eckpunkt 1: Der inklusive Tatbestand

# Umsetzung: Inklusiver Tatbestand in § 27 SGB VIII

- ▶ Teilhabe und Individuelle Förderung werden als übergreifende Ansätze benannt, die Voraussetzungen und Anspruchsinhalt eines einheitlichen Tatbestandes determinieren.
  - ▶ Damit soll erreicht werden, dass entwicklungsrelevante Bedarfe nicht getrennt betrachtet werden und ein subjektbezogener Ansatz verwirklicht wird.
  - ▶ Entwicklung und Erziehung werden als zentrale Faktoren des „Person-Werdens“ eines Kindes oder Jugendlichen benannt.
- 

# Entwurf § 27 Abs. 1 SGB VIII n.F.

## Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

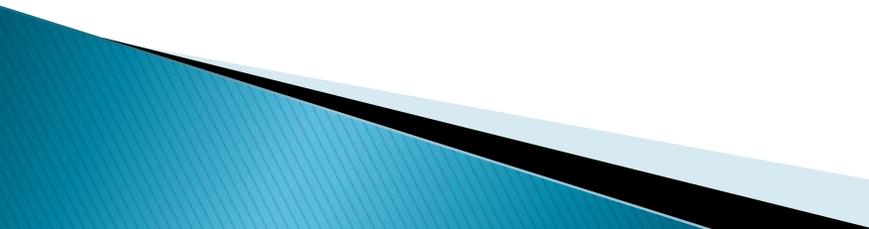
(1) Kinder und Jugendliche haben einen **Anspruch auf** geeignete und notwendige Leistungen zur **Förderung ihrer Entwicklung**, zur **Erziehung** sowie zur Ermöglichung, Erleichterung ihrer **gleichberechtigten Teilhabe** am Leben in der Gemeinschaft **und soweit** sie dieser zur Gewährleistung einer ihrem Wohl entsprechenden

1. **Entwicklung** zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit und

2. **Teilhabe an der Gesellschaft**

bedürfen (Entwicklungs- und Teilhabebedarf).

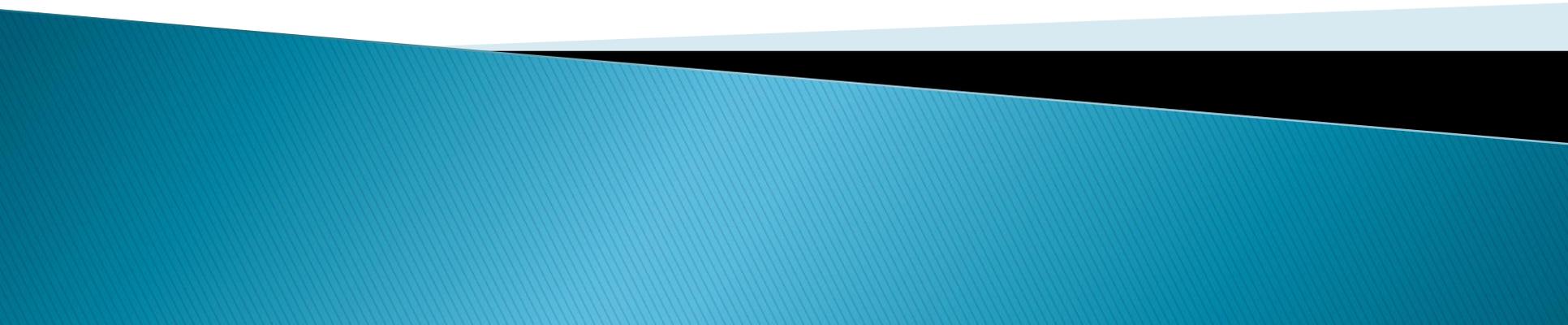
# Kernpunkte der „Inklusiven Grundnorm“

1. Der Anspruch steht dem Kind oder Jugendlichen zu.
  2. Der Zugang zu den Leistungen ist für alle Kinder und Jugendlichen mit Absatz 1 in der geschilderten Fassung abschließend benannt.
  3. Erziehung mag Inhalt der Leistung sein, eine das Wohl nicht gewährleistende Erziehung ist jedoch nicht mehr Voraussetzung für den Zugang zur Hilfe (Leistung).
- 

# Ein Beispiel...

- ▶ Bedarf dieses Kind (Bild von Kind, das Ohrfeige erhält wegen copyright gelöscht) öffentliche Unterstützung für seine Entwicklung und Teilhabe?
  - ▶ Oder wäre eine gewaltfreie Erziehung Mittel der Wahl....?
- 

**Eckpunkt 2:  
Die Bedarfsfeststellung und  
Grundlage der  
Leistungsbewilligung**



# Bedarfsermittlung nach § 36b SGB VIII n.F.

(1) Der **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** ermittelt den individuellen Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen. Grundlage der Bedarfsermittlung ist eine **umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes** [...] unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds. Dabei kommen systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) zur Anwendung, [...]

(2) Hinsichtlich der Voraussetzungen [einer Behinderung] erfolgt die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Kindes [...] durch ein Instrument, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

# Leistungsauswahl § 36a SGB VIII n.F.

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistungen nach **plichtgemäßem Ermessen** auf der Grundlage des Leistungsplans nach § 38. Eignung und Notwendigkeit der Leistung bestimmen sich nach dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Einzelfall unter Berücksichtigung seines **engeren sozialen Umfelds**.

# Der Vergleich zu § 36 Abs. 2 SGB VIII a.F.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe **sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen**, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält;

# Rechtsprechung des BVerwG

- ▶ Richtig ist zwar, dass es grundsätzlich dem Leistungsträger obliegt, festzustellen, welche Hilfemaßnahmen im konkreten Einzelfall notwendig und geeignet sind und dass die Entscheidung des Leistungsträgers über Art und Umfang der Hilfeleistung daher **nur eingeschränkt gerichtlich** überprüfbar ist. Jedoch hat das Gericht zu prüfen, ob die Entscheidung über den Umfang der begehrten Hilfeleistung das Ergebnis eines kooperativen Entscheidungsprozesses ist, **eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation darstellt und daher fachlich vertretbar und nachvollziehbar ist** (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1999 – 5 C 24/98 –, BVerwGE 109).

# Eckpunkt 3: Die Änderung der Zugangsschwelle und ihre Folgen

# Leistungsauswahl § 36a SGB VIII n.F.

(2) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall gleichermaßen geeignet sind, werden diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignete und notwendige Leistung gewährt. Dem Leistungsberechtigten nach § 28 werden vorrangig geeignete Angebote nach § 13 gewährt.

(3) Insbesondere Leistungen nach §§ 30d bis 30f und § 33a Absatz 1 Nummer 1 werden als Gruppenangebote mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam gewährt, sofern diese gleichermaßen geeignet sind.

# Zugangsschwelle im Vergleich

Allgemeine Förderung  
der Erziehung in der  
Familie  
Jugendsozialarbeit  
Kindertagesförderung

**Erforderlich zur Gewährleistung einer kindeswohl-gerechten Entwicklung und Teilhabe**

**Keine Gewährleistung einer kindeswohl-gerechten Erziehung**

Hilfe zur Erziehung  
bzw.  
Leistungen der Entwicklung und Teilhabe im engeren Sinne

# Eckpunkt 4: Der Anspruch der Eltern und die Form der Beteiligung

# Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern

(1) Zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigten Kindes oder Jugendlichen einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen der Erziehungsberatung nach § 30, der Alltagsassistenz nach § 30f sowie der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 30g.

(2) Werden dem nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, haben seine Eltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (Elternarbeit).

# Kernpunkte der Elternansprüche

- ▶ Um einen Anspruch der Eltern auf spezifische Leistungen festzustellen, müssen bei ihrem Kind die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 erfüllt sein.
- ▶ Eine Erziehungsüberforderung ist jedenfalls dann kein Leistungsgrund, wenn das Kind sich „gut“ entwickelt.
- ▶ Wird dem Kind eine Leistung nach §§ 27 ff. SGB VIII gewährt, so besteht zwar immer Anspruch auf Elternarbeit, aber die Formulierung weist auf eine eher dienende Funktion hin.

# § 37 SGB VIII: Beteiligung, Kooperation und Koordination

(2) Hinsichtlich sämtlicher Gegenstände der Leistungsplanung nach § 36 Absatz 1 beteiligt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Leistungsberechtigten nach § 27 und seinen Personensorgeberechtigten sowie den Leistungsberechtigten nach §§ 28 oder 29. Hierzu führt er insbesondere mit diesen eine Konferenz zur Aufstellung und Überprüfung des Leistungsplans (Leistungsplankonferenz) durch. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

§ 36 Abs. 2 S. 2: „Die Beteiligung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.“

# Der Leistungsplan nach § 38 SGB VIII

(2) Der Leistungsplan enthält mindestens

- die Beschreibung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes [...],
- die dadurch begründete Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes [...],
- die daraus abgeleitete Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang,
- das Gesamtziel der Leistung,
- Beginn und voraussichtliche Dauer der Leistung,
- die zur Bedarfsermittlung nach § 36b eingesetzten Instrumente,
- die an der Leistungsplanung Beteiligten und die Form ihrer Einbeziehung,
- die Ergebnisse der Leistungsplankonferenz,
- die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 und
- die Erkenntnisse aus dem Gutachten nach § 36b Absatz 2 Satz 3, aus der Stellungnahme nach § 36b Absatz 3, aus dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach § 37 Absatz 3, aus der Einbeziehung Dritter nach § 37 Absatz 4.

# Zum Schluss ein Zitat

- ▶ „Die Reform ist ein Paradigmenwechsel. Nicht wegen der Inklusion, sondern weil alles abgeschafft wird, was Kinder- und Jugendhilfe bisher ausgezeichnet hat.“